

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 185/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Paul F. [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Justizrat

Dr. [REDACTED] und H. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-Str. [REDACTED], [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ob die Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 190a BGB mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (AzW 1972, 31 Nr. 21; 1976, 153; 1977, 73; 1978, 22; 20; 73) in Einklang stehen, kann offen bleiben.

Die Hilfsbegründung des Berufungsurteils beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Sie wirft keine ungeklärte Rechtsfrage auf, weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und trägt das Berufungsurteil.

- 3 -

Eine Vernehmung von Ärzten zu den Fragen, die sie in vorgelegten Bescheinigungen erörtert hatten, konnte der Tatrichter nach § 209 Abs. 1 BGG, §§ 377 Abs. 4, § 398 ZPO nach seinem pflichtgemäßen Ermessen ablehnen (vgl. BGH RZW 1967, 500; 1975, 60 Nr. 21). Daß der Tatrichter dem Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung zuwider gehandelt habe (vgl. BGH Urteil vom 27. September 1979 - IX ZB 80/76, zur Veröffentlichung vorgesehen), hat der Kläger nicht entsprechend § 554 Abs. 3 b ZPO dargelegt.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

